



VEREINSSTATUTEN

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Jugend- und Familienverein Lindau besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Lindau. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins

Artikel 2

- Förderung der allgemeinen Familien- und Jugendinteressen.
- Vertretung der Anliegen von Familien, Müttern, Vätern, Jugendlichen und Kindern gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- Er setzt sich in Zusammenarbeit mit den Behörden ein für die Schaffung und Bereitstellung von zweckentsprechend geeigneten Räumen und regelt deren Betrieb.
- Kontaktpflege zwischen Schule und Elternhaus.

Mittel

Artikel 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge. Der Verein kann überdies Unterstützungsbeiträge und Spenden aller Art entgegennehmen.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Aktivmitglied kann werden:

- Jede natürliche Person, ab dem 14. Altersjahr
- Jede Familie
- Jede juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Eintritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.



Austritt Der Austritt ist jederzeit durch eine einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
Bezahlte Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres verfallen an den Verein.
Die Mitgliedschaft erlischt bei einmaliger Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung.
Ein Mitglied kann jederzeit durch begründeten Entscheid des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Stimmrecht

Artikel 5

Stimmrecht haben alle Vorstands- und Aktivmitglieder. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen

Vereinsversammlung

Artikel 7

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im 1. Halbjahr statt. Die Mitglieder werden dazu mindestens 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, eingeladen. Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten: jedes Jahr
- Die Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen: alle 2 Jahre
- Die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Die Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Antrag des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen, durchgeführt.

Wahlen



Artikel 8

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident per Stichentscheid. Bei Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten wird eine TagespräsidentIn gewählt.

Vorstand

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstruiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand kommen alle Rechte und Pflichten zu, welche nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Für den Betrieb von Räumlichkeiten kann der Vorstand Betriebskommissionen bilden und/oder Aufgaben an Drittpersonen delegieren. Er entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Vereinsmittel und bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor. Ab einmaligen Ausgaben ab Fr.10'000.- bestimmt die Vereinsversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen gemäss in eigener Kompetenz verabschiedeter Unterschriftenregelung.

RechnungsrevisorInnen

Artikel 10

Die Rechnungsrevision erfolgt durch zwei RevisorInnen. Sie haben am Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung und die Buchführung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten.

Finanzen

Artikel 11

Die Ausgaben werden aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden und Unterstützungsbeiträgen bestritten.

Haftung

Artikel 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Auflösung des Vereins

Artikel 13

Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der Stimmenden an der Vereinsversammlung beschlossen werden. Schliesst die Rechnung des Vereins im Falle seiner Auflösung mit einem Überschuss ab, so entscheidet die Auflöserversammlung, welcher Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sie die Vereinsmittel zuweist.

Inkrafttreten

Artikel 14

Diese Statuten treten anlässlich der Gründerversammlung am 14. April 1999 in Kraft.

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Aktuarin/der Aktuar

Lindau im August 1999